

Antworten des Landes Niedersachsen

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **ja**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **nein/ja**
- Kontakt: **www.mw.niedersachsen.de**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Die in Niedersachsen durchgeführten Zulassungen besitzen bundesweit Gültigkeit. Andere Bundesländer sind im Falle einer Ummeldung nicht verpflichtet, diese Ausnahmen ebenfalls zu gewähren.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Fahrzeugen, die noch keine 30 Jahre alt sind, erhalten kein H-Kennzeichen. Fahrzeugen, denen ein 07er-Kennzeichen zugeteilt worden ist, können diese Kennzeichen im Rahmen des Besitzstandsschutzes wieder zugeteilt bekommen, dies gilt auch im Falle eines Halterwechsels. Voraussetzung ist die Vorlage eines Gutachtens nach § 23 StVZO.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Nein

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Ansprechpartner sind die Zulassungsbehörden, zu deren Unterstützung kann in technischen Fragestellungen zum jeweiligen Einzelfall ein amtlich anerkannter Sachverständiger herangezogen werden.

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO - alt - (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt", erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Konkrete Bedingungen für die Ausgabe von Folienkennzeichen wurden in Niedersachsen nicht formuliert. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ein zugelassenes amtliches Kennzeichen an einem Fahrzeug zu montieren. Ein atypischer Einzelfall würde nur dann vorliegen, wenn wegen der Besonderheiten eines Fahrzeuges, ein amtliches Kennzeichen nicht an der Vorderseite angebracht werden kann. Dies ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen. Eine besondere Fallgestaltung liegt jedoch nicht schon in der außergewöhnlichen Form eines Fahrzeuges, welches nur eine tief liegende und/oder schmale Vorderseite aufweist. Der Ordnungsgeber weiß um Sportwagen und Oldtimer, die eine derartige Vorderseite aufweisen. Er weiß auch um das Interesse an der Zulässigkeit von Klebekennzeichen. Das Thema wurde mehrfach erörtert. Gleichwohl wurde dieses Anliegen bei den Änderungen der FZV nicht berücksichtigt. Im freien Handel werden Kennzeichenträger angeboten, die es ermöglichen, Metallkennzeichen an der Vorderseite von historischen Fahrzeugen anzubringen. Zwar kann möglicherweise bei der Anbringung eines Kennzeichenträgers oder eines amtlichen Kennzeichens an der Vorderseite eines Fahrzeuges der erforderliche Mindestabstand des unteren Kennzeichenrandes zur Fahrbahn von 200 mm nicht eingehalten werden. Eine Ausnahmegenehmigung von diesem Detail wäre jedoch eher möglich, weil dadurch die Ablesbarkeit des Kennzeichens weniger beeinträchtigt wird als bei der Anbringung eines Klebekennzeichens.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Genehmigungsbehörden sind in Niedersachsen die Zulassungsbehörden, diese können, in Anlehnung an Anlage 4 Nr. 4 der FZV, in technischen Fragestellungen zum jeweiligen Einzelfall einen amtlich anerkannten Sachverständiger hinzuziehen.

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

Derzeit ist im Sinne der Verkehrssicherheit kein konkreter Bedarf an andersformatigen Kennzeichen erkennbar, eine Entscheidung würde vom konkreten Einzelfall abhängen. Siehe Antwort zu 2a.

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Da ein Folienkennzeichen nicht den gesetzlichen Vorschriften genügt, ist dessen Verwendung nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Diese ist mitzuführen und den zuständigen Ordnungsorganen auf Verlangen vorzulegen.

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?
Grundsätzlich ja.

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?
Folienkennzeichen besitzen keine amtliche Zulassung, eine sichere Art der Befestigung ist nicht normiert. Festlegungen über zulässige Klebstoffe wurden in Niedersachsen nicht definiert. Grundsätzlich gilt § 10 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV, danach müssen Kennzeichen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein. Hierfür ist der Halter verantwortlich.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?
Ansprechpartner sind auch hier die Zulassungsbehörden (s.a. 1e).

Christian Budde
Pressesprecher
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1, 30159 Hannover
Telefon: 0511/120-5427
Mobil: 0163 / 7497811
Telefax: 0511/120-99-5427
E-Mail: christian.budde@mw.niedersachsen.de